

FAQ

Listing und Handel von Finanzinstrumenten

Stand: 16.1.2019

Team Listing

Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH

Börsenstraße 4

70174 Stuttgart

T +49 711 222 985-528

F +49 711 222 985-529

listing@boerse-stuttgart.de

boerse-stuttgart.de

Häufige Fragen

Häufige Fragen rund um das Listing und den Handel von Finanzinstrumenten an der Börse Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1 Listing von Finanzinstrumenten	3
(1.1) Welche Finanzinstrumente können gelistet werden?	3
(1.2) Welche Marktsegmente stehen für das Listing von Finanzinstrumenten zur Verfügung?	3
(1.3) Was ist der Unterschied zwischen dem regulierten Markt und dem Freiverkehr?	3
(1.4) Was ist der Unterschied zwischen einem Erst- und einem Zweitlisting?	3
(1.5) Wie schnell können Finanzinstrumente gelistet werden?	3
(1.6) Wie können Finanzinstrumente gelistet werden?	3
(1.7) Wie beantragt man ein Listing von Finanzinstrumenten im regulierten Markt (Erstlisting / Zweitlisting)?	3
(1.8) Wie beantragt man ein Listing von Finanzinstrumenten im Freiverkehr (Erstlisting / Zweitlisting)?	3
(1.9) Können Anträge auf Listing von Finanzinstrumenten auch für mehrere ISINs gleichzeitig gestellt werden?	4
(1.10) Welche Daten werden für ein Listing von Finanzinstrumenten benötigt?	4
(1.11) Was ist im Zusammenhang mit dem Listing von Finanzinstrumenten der sogenannte Legal-Entity-Identifier (LEI)?	4
(1.12) Was kostet das Listing von Finanzinstrumenten	4
(1.13) Wo werden Listings von Finanzinstrumenten veröffentlicht?	4
(1.14) Wo werden finanzinstrumenten- oder emittentenbezogene Änderungen bei Listings von Finanzinstrumenten veröffentlicht?	4
2 Marktverfügungen	4
(2.1) Was versteht man unter dem Begriff Marktverfügungen?	4
(2.2) Wann wird der Handel von Finanzinstrumenten ausgesetzt?	4
(2.3) Wo werden Aussetzungen, Wiederaufnahmen und Einstellungen des Handels von Finanzinstrumenten veröffentlicht?	4
3 Sonstige Fragen	4
(3.1) Was macht das Team Listing an der Börse Stuttgart?	4
(3.2) Was kann unternommen werden, wenn eine Fragestellung nicht aufgeführt ist?	5

1 Listing von Finanzinstrumenten

(1.1) Welche Finanzinstrumente können gelistet werden?

An der Börse Stuttgart können Finanzinstrumente in der Art von Aktien (In- und Ausland), Anleihen, Investmentfonds, Exchange-Traded Products (Exchange-Traded Funds, Exchange-Traded Notes, Exchange-Traded Commodities), Genussscheine und verbriefte Derivate gelistet werden.

(1.2) Welche Marktsegmente stehen für das Listing von Finanzinstrumenten zur Verfügung?

An der Börse Stuttgart kann für das Listing von Finanzinstrumenten zwischen verschiedenen Marktsegmenten gewählt werden. Diese Marktsegmente stehen im Einklang mit der europäischen Regulatorik. Insofern können Finanzinstrumente im regulierten Markt oder im Freiverkehr an der Börse Stuttgart gelistet werden.

(1.3) Was ist der Unterschied zwischen dem regulierten Markt und dem Freiverkehr?

Diese Marktsegmente stehen im Einklang mit der europäischen Regulatorik.

Bei dem regulierten Markt handelt es sich um einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU der Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (EU) und der Verordnung (MiFID II). Bei dem Freiverkehr handelt es sich um ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne der MiFID II.

(1.4) Was ist der Unterschied zwischen einem Erst- und einem Zweitlisting?

Innerhalb der verschiedenen Marktsegmente können Finanzinstrumente in Form eines Erst- oder eines Zweitlistings gelistet werden.

Finanzinstrumente, die bisher noch an keinem anderen Handelsplatz gehandelt werden, können in Form eines Erstlistings an der Börse Stuttgart gelistet werden.

Finanzinstrumente, die bereits an einem anderen Handelsplatz gehandelt werden, können auf Wunsch des Antragstellers auch in Form eines Zweitlistings an der Börse Stuttgart gelistet werden. Die näheren Voraussetzungen für das Erst- und Zweitlisting von Finanzinstrumenten sind im Regelwerk der Börse Stuttgart, insbesondere in der Börsenordnung und in den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr festgelegt. Das Regelwerk der Börse Stuttgart finden Sie unter folgendem Link:

[Link](#)

(1.5) Wie schnell können Finanzinstrumente gelistet werden?

An der Börse Stuttgart können Finanzinstrumente bei Vorliegen der vollständigen Listingvoraussetzungen in

kürzester Zeit, spätestens innerhalb von drei Tagen gelistet werden. Sämtliche neu an der Börse Stuttgart gelisteten Finanzinstrumente werden einen Tag vor ihrem ersten Handelstag auf der Website der Börse Stuttgart veröffentlicht. Die Veröffentlichungen der Börse Stuttgart finden Sie unter folgendem Link:

[Link](#)

(1.6) Wie können Finanzinstrumente gelistet werden?

An der Börse Stuttgart können Finanzinstrumente auf Antrag eines Teilnehmers in Form eines zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmens gelistet werden. Die näheren Voraussetzungen für das Listing von Finanzinstrumenten sind im Regelwerk der Börse Stuttgart, insbesondere in der Börsenordnung und in den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr festgelegt. Das Regelwerk der Börse Stuttgart finden Sie unter folgendem Link:

[Link](#)

(1.7) Wie beantragt man ein Listing von Finanzinstrumenten im regulierten Markt (Erstlisting / Zweitlisting)?

An der Börse Stuttgart wird bei den Anträgen auf Listing von Finanzinstrumenten im regulierten Markt nach einem Antrag auf Zulassung und Einführung von noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassenen und einbezogenen Finanzinstrumenten (Erstlisting) oder einem Antrag auf Einbeziehung von bereits an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten (Zweitlisting) unterschieden. Der Antrag muss die für das Listing erforderlichen Angaben sowie Unterlagen und Nachweise enthalten. Idealerweise ist der Antrag daher in Form eines entsprechenden Antragsformulars, welche auf der Website der Börse Stuttgart abrufbar ist, zu stellen. Die Antragsformulare der Börse Stuttgart finden Sie unter folgendem Link finden:

[Link](#)

(1.8) Wie beantragt man ein Listing von Finanzinstrumenten im Freiverkehr (Erstlisting / Zweitlisting)?

An der Börse Stuttgart wird bei den Anträgen auf Listing von Finanzinstrumenten im Freiverkehr nach einem Antrag auf Einbeziehung von noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassenen und einbezogenen Finanzinstrumenten (Erstlisting) oder einem Antrag auf Einbeziehung von bereits an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassenen oder einbezogenen Finanzinstrumenten (Zweitlisting) unterschieden. Der Antrag muss die für das Listing erforderlichen Angaben sowie Unterlagen und Nachweise enthalten. Idealerweise ist der Antrag daher in Form eines entsprechenden Antragsformulars, welche auf der Website der Börse Stuttgart abrufbar ist, zu stellen. Die Antragsformulare der Börse Stuttgart finden Sie unter folgendem Link finden:

[Link](#)

(1.9) Können Anträge auf Listing von Finanzinstrumenten auch für mehrere ISINs gleichzeitig gestellt werden?

An der Börse Stuttgart können Anträge auf Listing von Finanzinstrumenten auch gerne für mehrere ISINs gleichzeitig gestellt werden. Die Antragsformulare sind nach der Wahl der Marktsegmente, nach Erst- und Zweitlisting und nach der Art der Finanzinstrumente aufgeteilt. Innerhalb der gleichen Wahl von Antragsformularen können dann beliebig viele ISINs beantragt werden. Die Antragsformulare sind so aufgebaut, dass immer mehrere ISINs gleichzeitig für das Listing untereinander eingetragen werden können.

(1.10) Welche Daten werden für ein Listing von Finanzinstrumenten benötigt?

An der Börse Stuttgart werden für ein Listing von Finanzinstrumenten verschiedene Daten unter anderem auch für die Erfüllung von regulatorischen Meldungen benötigt. Die benötigten Daten variieren nach der Wahl der Marktsegmente, nach Erst- oder Zweitlisting und nach der Art der Finanzinstrumente. Die benötigten Daten sind in den entsprechenden Antragsformularen gekennzeichnet. Die Antragsformulare der Börse Stuttgart finden Sie unter folgendem Link finden:

[Link](#)

(1.11) Was ist im Zusammenhang mit dem Listing von Finanzinstrumenten der sogenannte Legal-Entity-Identifier (LEI)?

Der LEI Code identifiziert den Emittenten der Finanzinstrumente und dessen Gesellschaftsstruktur. Er gibt außerdem Aufschluss darüber wo der Emittent aufsichtsrechtlich eingeordnet ist. Der LEI ist ein Pflichtfeld in den Referenzdatenmeldungen an die europäische Finanzmarktaufsichtsbehörde (ESMA). Seit Inkrafttreten der MiFIDII/MiFIR und MAR sind Handelsplätze in Europa verpflichtet für alle gelisteten Finanzinstrumente Referenzdaten an die ESMA zu melden. Weitere Informationen zum LEI finden Sie auf der Website der Global Legal Entity Identifier Foundation

(1.12) Was kostet das Listing von Finanzinstrumenten

Für das Listing von Finanzinstrumenten im regulierten Markt werden an der Börse Stuttgart Gebühren anhand der Gebührenordnung erhoben.

Für das Listing von Finanzinstrumenten im Freiverkehr werden an der Börse Stuttgart Entgelte gemäß dem Entgeltverzeichnis erhoben.

Die Gebühren und Entgelte unterscheiden sich nach Erstlisting und Zweitlisting, sowie nach der Assetklasse. Die Gebührenordnung und das Entgeltverzeichnis finden Sie unter folgendem Link:

[Link](#)

(GLEIF).

(1.13) Wo werden Listings von Finanzinstrumenten veröffentlicht?

Sämtliche Listings von Finanzinstrumenten an der Börse Stuttgart werden auf der Website der Börse Stuttgart veröffentlicht. Die Veröffentlichungen der Börse Stuttgart finden Sie unter folgendem Link:

[Link](#)

(1.14) Wo werden finanzinstrumenten- oder emittentenbezogene Änderungen bei Listings von Finanzinstrumenten veröffentlicht?

Sämtliche finanzinstrumenten- oder emittentenbezogene Änderungen eines Handelstages werden auf der Website der Börse Stuttgart veröffentlicht. Die Veröffentlichungen der Börse Stuttgart finden Sie unter folgendem Link:

[Link](#)

2 Marktverfügungen

(2.1) Was versteht man unter dem Begriff Marktverfügungen?

An der Börse Stuttgart fallen unter den Begriff Marktverfügungen Aussetzungen, Wiederaufnahmen und Einstellungen des Handels von Finanzinstrumenten.

(2.2) Wann wird der Handel von Finanzinstrumenten ausgesetzt?

Die Geschäftsführung kann den Handel von Finanzinstrumenten aussetzen, wenn der ordnungsgemäße Handel zeitweilig gefährdet ist oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Sämtliche Aussetzungen an der Börse Stuttgart werden auf der Website der Börse Stuttgart veröffentlicht. Die Veröffentlichungen der Börse Stuttgart finden Sie unter folgendem Link:

[Link](#)

(2.3) Wo werden Aussetzungen, Wiederaufnahmen und Einstellungen des Handels von Finanzinstrumenten veröffentlicht?

Sämtliche Marktverfügungen an der Börse Stuttgart werden auf der Website der Börse Stuttgart veröffentlicht. Die Veröffentlichungen der Börse Stuttgart finden Sie unter folgendem Link:

[Link](#)

3 Sonstige Fragen

(3.1) Was macht das Team Listing an der Börse Stuttgart?

Das Team Listing gehört unter der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse GmbH zum regulatorischen Betrieb der Börse Stuttgart.

Das Team Listing betreut neben den Themen rund um Listing von Finanzinstrumenten auch die Themen rund um die Teilnahme am Handel für Unternehmen und für Händler, die Themen rund um Marktverfügungen sowie die Themen rund um die regulatorischen Meldungen.

Die Mitarbeiter von Team Listing erreichen Sie zu diesen Themen an Börsentagen zwischen 8 Uhr und 22 Uhr per

E-Mail listing@boerse-stuttgart.de oder telefonisch unter +49 711 222 985-528.

(3.2) Was kann unternommen werden, wenn eine Fragestellung nicht aufgeführt ist?

Kontaktieren Sie uns gerne! Die Mitarbeiter von Team Listing erreichen Sie an Börsentagen zwischen 8 Uhr und 22 Uhr per E-Mail listing@boerse-stuttgart.de oder telefonisch unter +49 711 222 985-528.